



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39584 Hansestadt Stendal

Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte



Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572

Fax: + 49 3931 60 7577

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
30.01.01-1.5.-546-05-17

Datum:
20.06.2017

Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 19. April 2017 zum Tagesordnungspunkt 12.3 „Antrag zum Haushalt 2017“

Sehr geehrter Herr Brohm

der Beschluss des Stadtrates vom 19. April 2017 zum Tagesordnungspunkt 12.3 mit der Bezeichnung „Antrag zum Haushalt 2017“, der unter der Beschlussnummer BV 523/201/3 gefasst wurde, wird beanstandet. Dieser Beschluss wurde unter Verletzung der Vorschriften zum Mitwirkungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹ gefasst und ist somit unwirksam. Der Beschluss ist in der nächstmöglichen Stadtratssitzung aufzuheben und unter Einhaltung der formellen Vorgaben erneut zu fassen.

Begründung

I.
Auf der Sitzung des Tangerhütter Stadtrates vom 19. April 2017 wurde im Zuge der Abstimmung zur Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte über den oben näher bezeichneten Änderungsantrag eines Mitgliedes der Vertretung entschieden. Laut E-Mail der Stadtverwaltung vom 21. April 2017 hatte dieser Änderungsantrag ursprünglich die Streichung der Stelle „Leiter Bauhof“ aus dem Stellenplan der Stadt Tangerhütte zum Inhalt. Infolge der in der Sitzung stattgefundenen

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3080		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Diskussion wurde der Beschlussvorschlag insoweit abgeändert, als die oben genannte Stelle mit einem kw-Vermerk (kann wegfallen) gekennzeichnet werden sollte. Mit einem Stimmenverhältnis von 12 Ja- zu 12 Nein-Stimmen wurde der Beschluss abgelehnt. Mit Datum vom 20. April wandte sich das antragstellende Stadtratsmitglied mit dem Verdacht eines bestehenden Mitwirkungsverbot per E-Mail an die Verwaltung. Nach Ansicht des Ratsmitgliedes sei Frau Janine S. (Mitglied der Vertretung; Anmerkung Verfasser) die Tochter des derzeitigen Stelleninhabers Heiko S. Mit der Bitte um rechtliche Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde führte die Stadtverwaltung in ihrer E-Mail vom 21. April 2017 aus, dass die Tatbestandsmerkmale „Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils“ sowie „unmittelbar“ nicht erfüllt seien. Bei einem kw-Vermerk im Stellenplan gebe es zunächst keine Auswirkungen auf die arbeitsvertraglichen Grundlagen eines Beschäftigungsverhältnisses. Aus den Festsetzungen des Stellenplans ließen sich weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten ableiten. Vor diesem Hintergrund würden etwaige Vor- oder Nachteile ohnehin nicht eintreten. Der Stellenplan und seine Festsetzungen hätten erst durch Hinzutreten weiterer Umstände konkret-individuelle Auswirkungen. Bezogen auf einen kw-Vermerk bedeute dies, dass sich Veränderungen für einen Stelleninhaber erst dann ergäben, wenn z.B. das Rentenalter erreicht werde oder der Dienstherr auf der Grundlage des Arbeits- und Tarifrechts von seinem Direktionsrecht o.ä. Gebrauch mache.

Die Kommunalaufsichtsbehörde folgte mit Schreiben vom 11. Mai 2017 der von der Stadt Tangerhütte dargelegten Rechtsauffassung, dass die Anbringung eines kw-Vermerkes zu keinem Mitwirkungsverbot des betroffenen Mitgliedes der Vertretung geführt habe. Ein sogenannter kw-Vermerk stellt zwar für die Kommune eine in die Zukunft gerichtete Handlungsorientierung/-anweisung dar. Diese führt jedoch zu keiner unmittelbaren arbeitsrechtlichen Konsequenz für den derzeitigen Stelleninhaber, da es dem kw-Vermerk an einem konkreten Zeitpunkt mangelt, ab dem die Stelle wegfallen würde. Fehlt es an einer solchen zeitlichen Angabe, fiel die damit versehende Stelle im Stellenplan erst im Falle des Freiwerdens der Stelle weg. Somit hätte die Kennzeichnung der Stelle des Leiters Bauhofs mit einem kw-Vermerk keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Mit seinem Schreiben vom 30. Mai 2017, welches am 1. Juni 2017 bei der Stadt Tangerhütte einging, wandte sich das Stadtratsmitglied, welches den oben genannten Änderungsantrag zur Haushaltssatzung stellte, gegen die oben dargestellte Rechtsauffassung der Stadt Tangerhütte sowie der Kommunalaufsichtsbehörde. Seines Erachtens nach sei der Antrag zum Haushalt 2017 mit Verweis auf das Stadtratsprotokoll vom 19. April 2017 wie folgt geändert worden: „Streichung der Stelle Leiter Bauhof aus dem Stellenplan der EGem Stadt Tangerhütte und Einfügen eines kw (künftig wegfallend) -Vermerk 2019.“

Die Stadt Tangerhütte zeigte die schriftlich eingereichte Rüge des Stadtratsmitgliedes am 12. Juni 2017 bei der Kommunalaufsichtsbehörde an. In dem Anschreiben wurde bezüglich der geänderten Beschlussfassung darauf hingewiesen, dass bei der Darstellung des Sachverhalts lediglich auf den eingereichten Änderungsantrag eingegangen sei, da zum Zeitpunkt der E-Mail vom 21. April 2017 noch keine Niederschrift zur E-Mail vorgelegen hätte. Der Stadtrat weise laut Kommune in seinem Widerspruch zu Recht darauf hin, dass der Änderungsantrag mündlich konkretisiert worden und vom Stadtratsvorsitzenden wie folgt zur Abstimmung gestellt worden sei: Kennzeichnung der Stelle „Leiter Bauhof“ mit dem Vermerk „kw-2019“.

Daraufhin wandte sich die Stadt Tangerhütte mit ihrer E-Mail vom 12. Juni 2017 erneut an die Kommunalaufsichtsbehörde. Der Leiter des Hauptamtes wies zunächst darauf hin, dass das Mitwirkungsverbot nicht effektiv werden könne, weil sich etwaige Sonderinteressen mangels Beratung und Beschlussfassung über einzelne Teile des Haushaltes nicht auswirken könnten. Mit Verweis auf die Begründung des Mitgliedes der Vertretung, welches den hier betroffenen Änderungsantrag stellte, sei im Rahmen der Ratssitzung nicht die Diskussion geführt worden, ob die in Reden stehende Stelle für die Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Vielmehr sei der Änderungsantrag Ausdruck einer generellen Unzufriedenheit. Es sei für die Beurteilung der Frage, ob für die Tochter des Stelleninhabers ein Mitwirkungsverbot bestand, maßgebend, ob die Beratung und Entscheidung eine unmittelbare Wirkung entfalte und hier einen unmittelbaren Nachteil für den Stelleninhaber bringen könne. Der in Rede stehende Nachteil des Stelleninhabers sei ferner die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Folge des Stellenwegfalls. Der terminierte kw-Vermerk stehe zudem in keinem Zusammenhang mit einem etwaigen Renteneintritt o. ä. Über eine Entlassung würde in diesem Fall gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden. Insofern werde deutlich, dass eine unmittelbare Wirkung und somit ein unmittelbarer Nachteil nicht eintrete.

Die Verwaltung argumentierte darüber hinaus, dass das Anbringen eines kw-Vermerkes weder einer Stellenstreichung gleichkomme noch führe diese Maßnahme mit Sicherheit dazu, dass diese bestimmte Stelle entfalle, da der kw-Vermerk wieder aufgehoben werden könne. Überdies werde mit dieser Entscheidung des Stadtrates auch keine anderweitige unternehmerische Entscheidung getroffen, die Stelle aufgrund nachvollziehbarer Erwägungen zu streichen. Es obliege den Arbeitsgerichten nachzuprüfen, ob eine unternehmerische Entscheidung überhaupt getroffen wurde und ob sich diese betrieblich dahingehend auswirke, dass der Beschäftigungsbedarf für den gekündigten Arbeitnehmer entfallen sei. Voraussetzung sei aber, dass die Organisati-

onsentscheidung ursächlich für den Wegfall des Beschäftigungsverhältnisses sei. Das sei nur dann der Fall, wenn die Entscheidung sich auf eine nach sachlichen Merkmalen genauer bestimmte Stelle beziehe. Der allgemeine Beschluss, eine Stelle künftig wegfallen zu lassen, erfülle diese Anforderung nicht. Mit Verweis auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 2003 (2 AZR 326/02) führte die Stadt Tangerhütte an, dass der Arbeitgeber im Falle eines Stellenwegfalls und der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegebenenfalls die organisatorische Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit der Entscheidung vortragen müsse, um einen Missbrauch des Kündigungsrechts auszuschließen. Vermieden werden solle, dass die unternehmerische Entscheidung lediglich als Vorwand benutzt werde, um Arbeitnehmer aus dem Betrieb zu drängen, obwohl Beschäftigungsbedarf und Beschäftigungsmöglichkeit fortbestehe. Es sei daher – nach Auffassung der Stadtverwaltung – immer zu prüfen, ob die Stellenstreichung auch mit dem Wegfall der Arbeitsaufgaben des Stelleninhabers verbunden sei. Der Arbeitgeber habe also den mit der Stellenstreichung verbundenen ersatzlosen Aufgabenwegfall des Stelleninhabers konkret darzulegen und zu beweisen. Der beabsichtigte kw-Vermerk beruhe nicht auf einer bewussten Organisationsentscheidung. Die beabsichtigte Stellenstreichung gehe nicht mit einem Wegfall des Aufgabenbereiches einher. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei somit aus heutiger Sicht unzulässig. Es trete auch kein mittelbarer Nachteil für den Stelleninhaber ein, da arbeitsrechtliche Vorschriften der Maßnahme entgegenstünden. Ein Mitwirkungsverbot für die Tochter des Stelleninhabers sei bei der Entscheidung über das Anbringen des Vermerks „kw-2019“ nicht gegeben.

Von einer Anhörung der Stadt Tangerhütte, in deren Rahmen Sie sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen hätten äußern können, wurde in diesem Fall abgesehen. Die Stadtverwaltung hat ihre Rechtsauffassung, ob hier ein Mitwirkungsverbot bestehen könnte, sowohl in der E-Mail vom 12. Juni 2017 als auch in jener vom 13. Juni 2017 ausführlich dargelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde sieht die Anhörung mithin als erfolgt an

II.

Der Landkreis Stendal ist die für die Stadt Tangerhütte zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Abs. 1 KVG LSA).

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Tangerhütte, welcher auf der Sitzung vom 19. April 2017 zum Tagesordnungspunkt 12.3 gefasst wurde (Beschlussnummer BV 523/201/3), ist unwirksam. Dieser Stadtratsbeschluss verstößt gegen das Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Variante 1 KVG LSA. Der in einem Ehrenamt oder zu sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit seinen Verwandten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der hier betroffene Stadtratsbeschluss lautete: Kennzeichnung der Stelle „Leiter Bauhof“ mit dem Vermerk „kw-2019“. An der Beratung und Abstimmung diesem Tagesordnungspunkt nahm unter anderen die Tochter des Stelleninhabers teil. Diese ist somit zweifelsfrei Verwandte ersten Grades und fällt mithin unter den Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Variante 1 KVG LSA.

Die Entscheidung der Vertretung der Stadt Tangerhütte hätte zudem zu einem unmittelbaren Nachteil des Vaters des Stadtratsmitgliedes führen können, welches laut Abschrift der Sitzungsniederschrift während der gesamten Stadtratssitzung anwesend war. Es kann von einem unmittelbaren Nachteil ausgegangen werden, wenn sich aus der Entscheidung selbst Nachteile ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen (siehe § 33 Abs. 1 S. 2 KVG LSA). Auf Grundlage des Beschlusses, der mit einem Stimmenverhältnis von 12-Ja- zu 12-Nein-Stimmen abgelehnt wurde, sollte die Stelle des Leiters des städtischen Bauhofes, wie oben bereits angemerkt wurde, mit dem Vermerk „kw-2019“ gekennzeichnet werden. Planstellen sind als „künftig wegfallend“ (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 Kommunale Haushaltsverordnung – KomHVO)². Ist der sogenannte kw-Vermerk wie im vorliegenden Fall mit einem Fälligkeitsdatum versehen, fiel die hiermit gekennzeichnete Stelle bei Ablauf der jeweiligen Frist weg. Der Stellenvermerk „kw-2019“ hätte mithin zur Folge gehabt, dass die Stelle „Leiter Bauhof“ zum 1. Januar 2019 aus dem Stellenplan gestrichen worden wäre. Der mögliche, wenn auch in der Zukunft liegende Wegfall der Stelle zu einem konkreten Zeitpunkt könnte auch ohne weitere Maßnahmen eintreten.

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380) aufgrund des § 161 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und 12 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Ein solcher Vermerk basierend auf § 5 Abs. 3 KomHVO würde mithin ein dringendes betriebliches Erfordernis gemäß § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)³ darstellen und somit eine Kündigung rechtfertigen (siehe LAG Sachsen, Urt. v. 14. Juli 1999 – 2 Sa 85/99, JurionRS 1999, 15133). Die Stadtverwaltung hielt dem, wie oben ausführlich dargestellt, unter anderem entgegen, dass im Rahmen der Ratssitzung nicht die Diskussion geführt worden sei, ob die in Reden stehende Stelle für die Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Es obliege den Arbeitsgerichten nachzuprüfen, ob eine unternehmerische Entscheidung überhaupt getroffen wurde und ob sich diese betrieblich dahingehend auswirke, dass der Beschäftigungsbedarf für den gekündigten Arbeitnehmer entfallen sei. Der beabsichtigte kw-Vermerk beruhe nicht auf einer bewussten Organisationsentscheidung. Ferner gehe die beabsichtigte Stellenstreichung nicht mit einem Wegfall des Aufgabenbereiches einher. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei somit aus heutiger Sicht unzulässig. Es trete auch kein mittelbarer Nachteil für den Stelleninhaber ein, da arbeitsrechtliche Vorschriften der Maßnahme entgegenstünden.

Die Verwaltung verkennt jedoch bei ihrer Begründung, dass es für die Beantwortung der Frage nach dem Bestehen eines Mitwirkungsverbot nicht entscheidend darauf ankommt, ob die zum Änderungsantrag vorgetragene Begründung in der Zukunft tatsächlich die Kündigung des Inhabers der Stelle rechtfertigen könnte bzw. die Kündigung zur Folge hätte. Es genügt vielmehr die bloße Möglichkeit, dass ein unmittelbarer Nachteil gegenwärtig oder zukünftig eintreten könnte. Unter Abwägung der diesem Sachverhalt zugrundeliegenden Informationen konnten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 19. April 2017 weder Sie als Hauptverwaltungsbeamter noch die Vertretung von vornherein ausschließen, dass die Entscheidung zu keinem Nachteil des Inhabers der Stelle „Leiter Bauamt“ führen würde. Die Stadträtin, die in diesem Fall dem Mitwirkungsverbot unterlag, hätte zumindest in Erwägung ziehen müssen, dass ihr Vater seine Stelle und somit seine Beschäftigung zukünftig verlieren könnte, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretung dem Antrag zugestimmt hätte. Infolge dieser persönlichen Beziehung zum Gegenstand der Beschlussfassung ist ein individuelles Sonderinteresse der Stadträtin nicht auszuschließen, das zu einer Interessenskollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass das Mitglied der Vertretung nicht mehr uneigennützig und ausschließlich zum Wohle der Allgemeinheit handelt (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18. März 1993 - 1 S 570.92).

Die Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen.

³ Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels förderlich ist. Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses soll die rechtmäßigen Zustände wiederherstellen. Gemäß § 33 Abs. 5 S. 1 KVG LSA ist der Beschluss zwar unwirksam, jedoch ist dieser nicht gleichzeitig nichtig. Mit der Beanstandung soll der Beschluss aufgehoben und erneut gefasst werden, so dass eine rechtmäßige Entscheidung zur Frage, ob die Stelle des Leiters des Bauhofs mit dem Vermerk „kw-2019“ versehen werden soll, getroffen wird.

Die Maßnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist zudem erforderlich. Dies ist der Fall, wenn jenes Mittel gewählt wurde, welches die Kommune am geringsten in ihren Rechten verletzt. Ein Unterrichtungsersuchen ist in diesen Fall nicht zielführend, da dies die Kommune nicht zur Aufhebung des Beschlusses bewegen würde. Überdies scheidet eine Anordnung ebenso auf. Zunächst soll der Stadt Tangerhütte die Möglichkeit gegeben werden, die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen, in dem der Stadtrat den Beschluss aufhebt.

Zuletzt ist die Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde angemessen. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme führt zu keinem Nachteil, der mit dem verfolgten Zweck außer Verhältnis steht. Indem die Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Tangerhütte aufgibt, den hier betroffenen Beschluss aufzuheben und erneut über den darin enthaltenen Antrag zu entscheiden, wird in die kommunale Selbstverwaltung der Kommune eingegriffen. Dem gegenüber verstößt die Stadt Tangerhütte gegen das Mitwirkungsverbot. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass bei Beratungen und Entscheidungen der Vertretung vor allem im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Integrität des obersten Willensbildungsorgans einer Kommune keine persönlichen Interessen oder Motive das Beratungs- und Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder beeinflussen. Es soll schließlich der Anschein vermieden werden, dass jemand an der Entscheidung im eigenen Interesse beteiligt sei. Letztlich sichert die Wahrung des Mitwirkungsverbotes die Objektivität kommunaler Verwaltungstätigkeit.

Im Übrigen ist es für die Beurteilung des Sachverhalts unerheblich, ob sich der Stadtrat, der den Einwand gegen ein bestehendes Mitwirkungsverbot vortrug, ebenso gegen die Niederschrift richtet. Die Niederschrift ergänzt unter anderem den Grundsatz der Öffentlichkeit. Auf Grundlage des § 58 Abs. 3 KVG LSA können Einwohner Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Satzungen nehmen. Gleichzeitig bietet er eine Informations- und Kontrollmöglichkeit für die Mitglieder der Vertretung. Ferner können gegen Niederschriften gemäß § 58 Abs. 2 KVG LSA Einwände vorgetragen werden. Regelmäßig werden solche Einwendungen fehlende oder nicht korrekt wiedergegebene Inhalte der Sitzung der Vertretung zum Inhalt haben. Die mir am 12. Juni 2017 überreichten Unterlagen enthalten ebenso eine Abschrift der Niederschrift der

Sitzung des Stadtrates vom 19. April 2017. Dort steht auf Seite 5 zum Tagesordnungspunkt 12.3 unter anderem, dass Herr Nagler seinen Antrag präzisiere und zwar kw-Vermerk 2019. Inwieweit dies vom tatsächlichen Wortlaut abweicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde nicht beurteilen und steht nicht im Zusammenhang mit der Frage nach dem Mitwirkungsverbot.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Bestandskraft der Haushaltssatzung durch die fehlende Wirksamkeit des Beschlusses zum Änderungsantrag 12.3 der Sitzung vom 19. April 2017 nicht berührt wird. Die Entscheidung über die Haushaltssatzung erfolgte in einem separaten Beschluss mit der Beschlussnummer 523/2017. Jener Beschluss wurde auch bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Teil der beschlossenen Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan der wiederum den Stellenplan enthält. In der zur Abstimmung gegebenen Beschlussvorlage erfolgt keine Kennzeichnung der Stelle des „Leiters Bauhof“. Daraus folgt, dass das Mitwirkungsverbot nicht verletzt wurde. Der Beschluss über die Haushaltssatzung ist formell rechtmäßig zustande gekommen und in Kraft, sofern die ortsübliche Bekanntgabe bereits erfolgt ist. Entscheidet der Stadtrat erneut, wie hier aufgetragen, über die Kennzeichnung der Stelle des Bauhofleiters mit einem datierten kw-Vermerk und wird dieser Antrag angenommen, hätte dies jedoch die Änderung der bereits erlassenen Haushaltssatzung zur Folge. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bestünde nicht. Denn gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA hat die Kommune nur dann unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält. Keine der hier genannten Voraussetzungen würde durch die Anbringung eines kw-Vermerkes erfüllt werden. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen wären ebenso nicht zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sieler', written in a cursive style.

Bastian Sieler